

Beschlussvorlage der Fachgruppe

Beförderungsgewerbe mit PKW

über die Grundumlage 2022

505	<p>FG der Beförderungsgewerbe mit PKW</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen: • Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe) € 100,00 • Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) € 100,00 • Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen € 100,00 • Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen € 100,00 <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p>	
------------	--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen: ● Klasse 1: <ul style="list-style-type: none"> a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe € 35,00 b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe € 35,00 c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe € 35,00 ● Klasse 2: <ul style="list-style-type: none"> Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) € 35,00 ● Klasse 3: <ul style="list-style-type: none"> Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang € 35,00 ● Klasse 4: <ul style="list-style-type: none"> Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen € 35,00 	
	<p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen an einer Betriebsstätte ist die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p>	€ 50,00
	Für alle Bemessungsgrundlagen keine Staffelung nach der Rechtsform.	